

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 47

Ausgegeben Oppeln, den 22. November 1913.

1913

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Redaktion zuzufenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 63 des Reichsgesetzblatts und der Nr. 43 und 44 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 507; Erlaß des Herrn Ministers für Handel- und Gewerbe, betr. Ausführung der §§ 9, 10 pp. des Angestellten-Versicherungsgesetzes v. 20. 12. 1911 in bezug auf Lehrer- und Erzieher pp., S. 507; Anwendung der Bestimmungen für Nebenbahnen auf die Eisenbahn Jaitzemb-Boskau, S. 508; Typenzeugnisse des Deutschen Ketchenvereins auf Wasservorlagen, S. 508; Versicherungspflicht der Lehrer- u. Erzieher (Belehrerinnen- u. Erzieherinnen) an nicht öffentlichen Schulen* oder Anstalten pp., S. 509; Besetzung der Baracke Hohenbirken, S. 509; Pferde-Votterie zu Frankfurt a. M., S. 509; Abstimmung über Ausdehnung der Maler-pp. Zwangsinnung in Weutßen OS. auf die Landkreise Gletwitz, Pleß und Rhönitz, S. 510; ungültige Wandergerwerbseine, S. 510; Ortschulininspektion der kath. Schulen in Adamowitz pp., S. 510; Aenderungen des Warenzeichnisses zum Solttarife pp., S. 510; Umgemeindungen Brzezina/Mieszitz und Laszarzowka/Rudzinitz, S. 510; Enteignung in Orzegow, S. 511; Ortsstatute der Stadtgemeinden Tarnowitz und Rosenbergr OS. über Wevereinigung, S. 511/512; Umgemeindung Boganzowitz, S. 512; Viehseuchen, S. 513; Personalnachrichten, S. 513.

Reichsgesetzblatt.

1102. Die Nummer 63 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4301 eine Bekanntmachung, betreffend die Entschädigung ungarischer Staatsangehöriger für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, vom 28. Oktober 1913, und unter

Nr. 4302 eine Bekanntmachung über die Ratifikation des zweiten der beiden am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtlichen Übereinkommen durch Griechenland und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde, vom 7. November 1913.

Preussische Gesetzsammlung.

1103. Die Nummer 43 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11318 einen Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Ermächtigung, die nach den Gesetzen über die direkten Steuern durch gerichtliches rechtskräftiges Urteil auferlegten Geld- und Ersatzhaftstrafen und die wegen Zuwiderhandlungen gegen §§ 33 und 147 der Gewerbeordnung gerichtlich erkannten Geld- und Ersatzhaftstrafen sowie die Kosten des Verfahrens niederzuschlagen oder zu ermäßigen, ferner mit Rücksicht auf ein

Gnadengesuch bis zu dessen endgültiger Entscheidung die Aussetzung der Strafvollstreckung anzuordnen, vom 15. August 1913, und unter

Nr. 11319 eine Ministerialerklärung, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Buchau nach Niedtingen, vom 26. August 1913.

1104. Die Nummer 44 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11320 eine Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Diez, vom 4. November 1913.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

1105. Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 1, 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 989) und des Gesetzes über Angestelltenversicherung der Privatlehrer vom 22. Juli d. Js. (Reichsgesetzbl. S. 600) beschlossen, daß die §§ 9, 10 Nr. 1, 11 bis 13 a. a. D. mit Wirkung vom 1. Januar 1913 an gelten für

1. Lehrer und Erzieher (Belehrerinnen und Erziehertinnen), die an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigt sind oder privaten Einzelunterricht erteilen, soweit sie

bei der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen in Berlin versichert und soweit ihnen auf Grund der Satzungen dieser Anstalt mindestens die im § 9 des Gesetzes bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden;

2. Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung als Lehrer oder Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten oder als privaten Einzelunterricht erteilende Lehrer oder Erzieher von der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen in Berlin Muehgel, Wartegelb oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage nach den Sätzen der vom Bundesrat festgesetzten Gehaltsklasse (§ 9) bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 9) gewährleistet ist.

Indem ich Ihnen hierdurch Kenntnis gebe, bestimme ich auf Grund des § 9 Abs. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, daß die im § 9 Abs. 1 a. a. O. bezeichneten Anwartschaften bei denjenigen an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigten oder privaten Einzelunterricht erteilenden Lehrern und Erziehern (Lehrerinnen und Erzieherinnen), welche bei der Abteilung III der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen in Berlin versichert sind, als gewährleistet anzusehen sind.

Hiernach sind die unter 1 des Bundesratsbeschlusses fallenden Personen, soweit sie in der vorgedachten Weise versichert sind, von der Versicherungspflicht nach dem ABG. befreit. Personen, welche unter Ziff. 2 des Bundesratsbeschlusses fallen, müssen wegen Erlangung der Versicherungsfreiheit gemäß §§ 11, 12 des ABG. einen entsprechenden Antrag beim Rentenausschuß stellen.

Eine Abschrift dieser Entscheidung habe ich dem Vorstand der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen mitgeteilt.

Berlin W. 9, den 7. Oktober 1913.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

Schreiber.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

J.-Nr. IV. 8498/III 8860.

I. G. XXVII/VII 1446.

1106. Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Ordnung vom 4. November 1904 (Reichsgesetzbl. 1904 Nr. 47 S. 387) ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes die Anwendung der Bestimmungen für die Nebenbahnen auf die Eisenbahn von Jastrzebn nach

Koslau vom Tage der Eröffnung des Betriebes ab von mir genehmigt worden. Die nach § 77 der Betriebs-Ordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebietes und bei der Beförderung von Personen und Sachen in Ergänzung der §§ 78—81 der Betriebs-Ordnung zu erlassenden Anordnungen der Bahnverwaltung werden durch Aushang in den Wartezäumen nach Maßgabe des § 83 der Betriebs-Ordnung bekannt gemacht werden.

Berlin, den 6. November 1913.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

I. 6. D. 21840.

1107. Im Anschluß an den Erlaß vom 1. April d. J. (SMBL. S. 252) wird bekannt gegeben, daß die nachstehend bezeichneten Firmen Typenzugnisse des Deutschen Athletenvereins auf ihre Wasservorlagen erhalten haben, und zwar unter

Nr. 51. Bacharach & Rapp in Frankfurt a. M. mit Datum vom 26. März 1913. Bezeichnung: „Umic“.

Nr. 52. Emil Sunnel in Neugersdorf mit Datum vom 19. Mai 1913. Bezeichnung: „Sicherheits-Wasservorlage E. S. N.“

Nr. 53. Hermann Schelske in Neutöln mit Datum vom 28. Mai 1913.

Nr. 54. Ernst Schneider in Chemnitz i. Sa. mit Datum vom 31. Mai 1913. Bezeichnung: „Elte“.

Nr. 55. Hager & Weidmann in Berg.-Gladbach mit Datum vom 23. Juni 1913. Bezeichnung: „Wasservorlage-System Hager & Weidmann Modell C.“

Nr. 56. „Autogen“ Werke für autogene Schweißmethoden in Berlin mit Datum vom 1. August 1913.

Nr. 57. Gebrüder Blüger in Hannover mit Datum vom 14. August 1913. Bezeichnung: „Hannovera.“

Nr. 58. Alexander Bastian in Hagen i. Westf. mit Datum vom 24. September 1913. Bezeichnung: „Oxythermic.“

Zeichnungen der Wasservorlagen sind, soweit ein Bedürfnis dafür vorliegt, von den in Frage kommenden Firmen anzufordern.

Berlin W 9, den 28. Oktober 1913.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Dr. Neuhäus.

J.-Nr. III. 9224.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Der vorgenannte Ministerialerlaß vom 1. April d. J. ist im Stck 17 Seite 174 Nr. 386 des Amtsblattes für 1913 veröffentlicht.

Die Herren Landräte und die Polizeidirektoren

waltungen der kreisfreien Städte ersuche ich, für die weitere Bekanntgabe Sorge zu tragen.

Oppeln, den 11. November 1913.

Der Regierungspräsident.

J. A. Dr. Brandes.

I G XXIV 1220.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1108. Versicherungspflicht der Lehrer und Erzieher (Lehrerinnen und Erzieherinnen), die an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigt sind oder privaten Einzelunterricht erteilen.

Das Angestellten-Versicherungs-gesetz vom 20. Dezember 1911 unterwirft im § 1 Nr. 5 sämtliche Lehrer und Erzieher ohne Ausnahme der Versicherungspflicht nach diesem Gesetz.

Durch die Vorschriften in den §§ 9 bis 11 sind dann Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten unter bestimmten Voraussetzungen von der Versicherungspflicht befreit worden.

Der § 14 endlich überläßt es dem Bundesrat, auch Lehrer und Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten von der Versicherungspflicht unter bestimmten Voraussetzungen auszuschliefen.

Das Reichsgesetz vom 22. Juli 1913 (R. G. Bl. S. 600) erteilt diese Befugnis dem Bundesrat mit Wirkung vom 1. Januar 1913 ab auch auf die privaten Einzelunterricht erteilenden Lehrer und Erzieher, soweit sie bei öffentlichen Pensionsanstalten für Lehrer und Erzieher versichert sind.

Von der ihm durch § 14 eingeräumten Befugnis hat der Bundesrat Gebrauch gemacht und am 3. Juli 1913 folgendes beschlossen:

„Die §§ 9, 10 Nr. 1, §§ 11 bis 13 des Versicherungsgesetzes für Angestellte gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1913 ab für

1. Lehrer und Erzieher, die an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigt sind oder privaten Einzelunterricht erteilen, soweit sie bei der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen in Berlin (gegründet 1875) versichert sind und soweit ihnen auf Grund der Satzungen dieser Anstalt mindestens die im § 9 des Gesetzes bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind, oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden;

2. Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung als Lehrer oder Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten oder als privaten Einzelunterricht erteilende Lehrer oder Erzieher von der Allgemeinen Deutschen

Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen in Berlin Rubefeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage nach den Sätzen der vom Bundesrate festgesetzten Gehaltsklasse (§ 9) bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 9) gewährleistet ist.“

Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat darauf durch Erlaß vom 21. August 1913 — U III D 2646 I — aufgrund des § 9 Absatz 3 für den Bereich der seinem Ressort unterstehenden privaten Unterrichtszweige allgemein anerkannt, daß die im § 9 Absatz 1 bezeichneten Anwartschaften durch eine ausreichende Versicherung in Abteilung III der vorgenannten Pensionsanstalt als gewährleistet anzusehen und demgemäß diejenigen Lehrer und Erzieher (Lehrerinnen und Erzieherinnen), die eine solche Versicherung abschließen, von der gesetzlichen Versicherungspflicht zu befreien sind.

Auf die oben unter Nr. 2 aufgeführten Personen findet diese allgemeine Anerkennung jedoch keine Anwendung, vielmehr ist ihretwegen von Fall zu Fall zu entscheiden.

Die Allgemeine Deutsche Pensionsanstalt wird sich mit denjenigen Lehrern und Erziehern (Lehrerinnen und Erzieherinnen), die im Hinblick auf eine bei der Anstalt abzuschließende Versicherung eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 14 des Gesetzes nachgesucht haben, unmittelbar in Verbindung setzen.

Oppeln, den 5. November 1913.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

IIa V 2699. Hering.

1109. Von Seiten des landesherrlichen Patronates ist für die erledigte Pfarrei Hohenbirken, Kreis Ratibor, der Kaplan Felix Borjucki in Krappitz, Kreis Oppeln, präsentiert worden.

Oppeln, den 12. November 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.

II G II 1262. Dr. Kuster.

1110. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 8. November d. Js. dem Frankfurter landwirtschaftlichen Verein zu Frankfurt a. M. die Erlaubnis erteilt, gelegentlich der im Frühjahr und Herbst 1914 dort abzuholdenden beiden Pferdewerke je eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen für jede der beiden Lotterien 120 000 Lose zu je 1 M. ausgegeben werden und 1200 Gewinne im Gesamtwerte von 64 000 M. zur Auspielung gelangen.

Die Ziehungen werden voraussichtlich im

April und Oktober 1914 in Frankfurt a. M. stattfinden.

Die Ortsbehörden ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß der Lesevertrieb nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 14. November 1913.

Der Regierungspräsident.

J. A.

I G. VII Nr. 1207. Simon S.

1111. Nachdem die Maler- und Lackierzwangsinnung in Weuthen die Ausdehnung des Innungsbezirks auf den Landkreis Gleiwitz und die Kreise Pleß und Rybnik beantragt hat, ist der Bürgermeister Friedrich in Weuthen OS. von mir beauftragt worden, gemäß § 100 u. der Gewerbeordnung festzustellen, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage zustimmt.

Art und Zeit der Abstimmung werden von meinem genannten Beauftragten bekannt gegeben werden.

Oppeln, den 13. November 1913.

Der Regierungspräsident.

I G. VII. 2093. J. B. Erbs185b.

1112. Der für das Jahr 1913 dem Drahtbinder Karl Polote aus Kolonie Bergfreiheit, Kreis Larnowitz, unterm 2. Dezember 1912 erteilte Wandergewerbefchein Nr. 1392 zum Handel mit Blech-, Draht-, Büchsen-, Kurz- und Galanteriewaren, welcher dem Inhaber angeblich verloren gegangen ist, wird hiermit für ungültig erklärt.

Oppeln, den 5. November 1913.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

III b XI B. A. 627. Sommer.

1113. Der für das Jahr 1913 dem Händler Franz Stenja in Gogolin unterm 4. Oktober 1913 erteilte Wandergewerbefchein Nr. 5538 zum Handel mit Weinen- und Baumwollwaren, welcher dem Inhaber angeblich verloren gegangen ist, wird hiermit für ungültig erklärt.

Oppeln, den 12. November 1913.

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Sommer.

III b. XI. B. Nr. 298/301.

1114. Der Erzpriester Ganczarski zu Groß Strehlitz ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schulen in Adamowitz, Mokrałozna, Koszontau und Sucholozna, Kreis Groß Strehlitz, ernannt worden.

Oppeln, den 13. November 1913.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Rißer.

I G. II/III/IV. 1266.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1115. Bekanntmachung. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 3. d. Mts. — § 1048 der Protokolle — eine Reihe von Veränderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnis zum Zolltarife und der Anleitung für die Zollabfertigung mit der Maßgabe genehmigt, daß diese Veränderungen und Ergänzungen am 1. Dezember d. Js. in Kraft treten.

Die neuen Bestimmungen können bei allen Zollstellen eingesehen werden.

Breslau, den 8. November 1913.

Oberzolldirektion.

A. 301.

J. A. Diebler.

1116. Bekanntmachung. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisaußschusses zu Gleiwitz vom 14. Oktober 1913 ist auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 mit Zustimmung der Beteiligten hierdurch beschlossen worden,

das unbebaute Grundstück Grundbuch Nr. 69 Brzejzinka, Mutterrolenartikel 4 Kartenblatt 3 Parzellen Nr. 207/96 im Flächeninhalt von 1,5140 ha, Eigentümer: Stellenbesitzer Konstantin Kruczel in Besitz von dem Gutsbezirk Brzejzinka abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Rejitz zu vereinigen. Die Umgemeindung tritt am 1. November 1913 in Kraft.

Gleiwitz, den 5. November 1913.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

v. Stumpfeldt.

J. Nr. 6671. R. A.

1117. Bekanntmachung. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisaußschusses zu Gleiwitz vom 14. Oktober 1913 ist auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 aus Gründen des öffentlichen Interesses hierdurch beschlossen,

die in der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirks Waszarzowka unter Artikel 43 und in der Gebäudesteuermutterrolle unter Nr. 52 verzeichneten kanalfiskalischen Grundstücke ohne Grundbuchnummer, Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 13, 14, 15, Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 148/36, 149/36, 144/37, 145/37, 146/100, 147/100 und Kartenblatt 3 Parzellen Nr. 10 und 11 im Flächeninhalt von 16 ha 77 ar von dem Gemeindebezirk Waszarzowka abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Rudzinitz zu vereinigen.

Die Umgemeindung tritt am 1. April 1914 in Kraft.

Gleiwitz, den 13. November 1913.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

v. Stumpfeldt.

J. Nr. I. 7649. R. A.

1118. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Erweiterung des katholischen Kirchhofs in Drzegow zu enteignende, in der Gemeinde Drzegow, Kr. Beuthen OS, belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Sonntabend, den 6. Dezember 1913, vormittags 10^{1/2} Uhr**, in Drzegow an Ort und Stelle, Treffpunkt: Eingang des kath. Kirchhofs, Bahnhofstraße anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

N ^o .	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den oder dauernd zu beschränkten Grundstücke		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartentbl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Drzegow	1	1469/321	Graf Valentin von Kallestrem, Majorats- herr auf Pawntowiz, Kr. Tost-Gleiwitz.	Drzegow	9	301	Acker an der Bahnhof- straße	—	45	38
2	"	1	1471/321	Gräfin Schaffgotsch'sche Werke G. m. b. H. in Beuthen OS.	"	9	302	Acker im Felde	—	—	35
3	"	1	1473/321	wie vor.	"	6	191	Acker von Plan Nr. 61	—	22	15
4	"	1	602/321	wie vor.	"	V	161	besgl.	—	9	53

Beuthen OS, den 14. November 1913.

Der Königl. Landrat als Enteignungskommissar.

Nr. V. 16159.

J. B. Dr. Pöffe, Regierungsassessor.

1119. Ortsstatut der Stadtgemeinde Tarnowitz.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 3. April 1913 wird gemäß §§ 4, 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G. S. S. 187) folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller ihr unterliegenden öffentlichen Wege im Stadtbezirk einschließlich des Kehrens und Spülens der Kinnsteine und der Wegräumung der aufgehackten Eisstücke, aber ausschließlich des Eisaufhackens in den Kinnsteinen und ausschließlich der Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen, die Vordschwelle mit umfassenden Bürgersteige wird auf die Stadtgemeinde übernommen.

§ 2. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen Bürgersteige und zur Eisaufhackung in den an die Bürgersteige oder die Grundstücke direkt angrenzenden Kinnsteine wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an ihrer Stelle die

Stadtgemeinde zur polizeimäßigen Reinigung und Eisaufhackung verpflichtet ist.

§ 3. Den Eigentümern (§ 2) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerlichen Gesetzbuch) gleichgestellt.

§ 4. Die nach § 3 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach § 2 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 5. Die nach §§ 2, 3 Verpflichteten sind berechtigt, sich durch Eintragung in eine beim Magistrat offen liegende Liste gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht zu versichern, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 6. Durch das Ortsstatut wird nicht berührt, die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung des zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlicher Bauwerke öffentlich-rechtlich Verpflichteten zu ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 7. Das Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Tarnowitz, den 9. April 1913.

Der Magistrat.

gez. Dtte.

Vorlegendem Ortsstatut wird von Orts-polizeiwegen zugestimmt.

Tarnowitz, den 2. Oktober 1913.

(L. S.) Die Polizeiverwaltung.

gez. Dtte.

Nach Zustimmung der städtischen Polizeiverwaltung zu Tarnowitz vom 2. Oktober 1913 bestätigt.

Oppeln, den 6. Oktober 1913.

Der Bezirksausschuß.

(L. S.) gez. Reuter.

Bestätigung. R. 13. 93/6.

Vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Tarnowitz, den 5. November 1913.

Der Magistrat.

1120. Ortsstatut

der Stadtgemeinde Rosenberg OS.

Auf Grund des Beschlusses der Stadiverordnetenversammlung vom 20. Februar 1913 wird gemäß §§ 4, 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (W. S. S. 187) folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller ihr unterliegenden öffentlichen Wege im Stadtbezirk einschließlich der Rinnschne, aber ausschließlich der innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen, die Vordschwelle mitumfassenden Bürgersteige wird auf die Stadtgemeinde übernommen.

§ 2. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen Bürgersteige wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an ihrer Stelle die Stadtgemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist.

§ 3. Den Eigentümern (§ 2) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerlichen Gesetzbuch) gleichgestellt.

§ 4. Die nach § 3 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach § 2 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 5. Die nach §§ 2, 3 Verpflichteten sind

berechtigt, sich durch Eintragung in eine beim Magistrat offen liegende Liste gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht zu versichern, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 6. Durch das Ortsstatut wird nicht berührt die gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung des zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke öffentlich-rechtlich Verpflichteten zu ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 7. Das Ortsstatut tritt am 1. April 1913 in Kraft.

Rosenberg OS, den 22. Februar 1913.

Der Magistrat

gez. Kasperowski, Nowak, Schlesinger, Krause, Dr. Kubuschof.

Dem Erlaß des vorstehenden Ortsstatuts wird zugestimmt.

Rosenberg OS, den 14. März 1913.

Die Polizeiverwaltung.

gez. Kasperowski.

Nach Zustimmung der städtischen Polizeiverwaltung zu Rosenberg OS vom 14. März 1913 bestätigt.

Oppeln, den 26. März 1913.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

(L. S.) J. B. gez. Bartels.

Bestätigung. R. 13. 134/2.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rosenberg, den 12. April 1913.

Der Magistrat. gez. Kasperowski.

1121. Beschluß. Die königliche Hofkammer der königlichen Familiengüter zu Charlottenburg hat unterm 27. August d. J. den Antrag gestellt:

„Die Grabenparzellen Gemarkung Boganzwitz Kartenblatt 7 Nr. 697/16 von 266 qm und Nr. 700/171 von 263 qm Größe von dem Gemeindebezirke Boganzwitz abzutrennen und dem Gutsbezirke Boganzwitz einzuverleiben.“

Der unterzeichnete Kreis-Ausschuß hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, dem vorstehenden Antrage zu entsprechen und zwar: in Erwägung: daß sämtliche Beteiligten mit der Ausführung der bezeichneten Bezirksveränderung einverstanden sind, sowie in Erwägung: daß öffentlich rechtliche Gründe nicht dagegen sprechen.

Rosenberg OS, den 13. Oktober 1913.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Rosenberg OS.

gez. von Deines, Kasperowski, von Bieres-Willau, Meyer, Pratsch, Rudolph, Wiener.

Ausgefertigt.]

Rosenberg OS., den 14. Oktober 1913.
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses,
gez. von Deines.

Vorliegender Beschluß ist rechtskräftig
geworden.

Rosenberg OS., den 11. November 1913.
Der Kreis Ausschuß,
v. Deines

1122. Viehseuchen.

Festgestellt:

Schweineseuche. Kreis Beuthen: unter dem
Schwarzblehbestande des Bergmanns Kaspar
Muskała aus Scharley, Kammerstraße Nr. 27.
Erlöschten:

Schweinepest. Kreis Zabrze: Schweine-
bestand des Arbeiters Johann Kurz in Carls-
kolonie und des Johann Wolcylt in Carlskolonie.

1123. Personalnachrichten

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens
von Hohenzollern: dem Lehrer Karl Pietsch
in Breslau, früher in Gleiwitz;

das allgemeine Ehrenzeichen in Silber: dem Ver-
ladeaufseher Joseph Frank in Georgshütte,
Landkreis Rattowitz; dem Gemeindevorsteher
Franz Mathuschet in Dambrau, Ars. Fal-
lenberg OS.; dem Brennerarbeiter und Amts-
diener August Woitke in Schloß Falkenberg,
Kreis Falkenberg OS.;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze: dem
Tagearbeiter Jakob Pradella in Georgshütte,
Landkreis Rattowitz.

Anerkennung erteilt: dem Privatförster Böhm
in Manden, Kreis Rybnik, die Genehmigung zur
Anlegung des ihm von Seiner Königlichen Hoheit
dem Herzog von Sachsen verliehenen Allgemeinen
Ehrenzeichens in Gold.

Angenommen: Zivilanwärter Leo G o e b e l
als Regierungsupernumerar.

Befähigt: die Neuwahl des Kaufmanns
Oskar Klimsa in Guttentag als unbesoldeter
Ratmann der Stadt Guttentag für eine mit dem
Tage der Dienstleistung beginnende Amts-
dauer von sechs Jahren und die Wiederwahl des
Kaufmanns Caspar Szysja in Guttentag zum
unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Guttentag
für eine mit dem Tage der Dienstleistung be-
ginnende Amtsdauer von sechs Jahren.

Vom Königl. Provinzial-Schulkollegium.

Befähigt: die Wahl des wissenschaftlichen
Hilfslehrers Guido Schöber am städtischen Pro-

gymnasium zu Cosel OS. zum Oberlehrer an
derselben Anstalt vom 1. Oktober d. Jz. ab.

1124. Verliehen:

der Rote Adlerorden 4. Klasse: dem Kreis Schul-
inspektor, Schulrat Dr. Emil Rzesnikel in
Rattowitz, dem Gymnasialdirektor, Professor
Paul Walter, den Oberlehrern, Professoren
Julius Paletta und Josef Edwert, sämtlich
in Neustadt OS.,

der Königliche Kronenorden 4. Klasse: dem
Syndikus und Rechtsanwalt Groll in Pleß,
dem Archivar Dr. Zibter in Pleß, dem Kgl.
Regierungsassessor Roland Brauweiler in
Oppeln, dem Hauptlehrer a. D. Anton Felitto
in Königshütte,

das Königlich Preussische Verdienstkreuz in Gold:
dem Bergverwalter Nikolaus in Ober Lazisk,
dem Geschäftsführer Hofmann in Rattowitz,
dem Oberrevisor Alexy in Schloß Pleß, dem
Hegemeister Ammon in Jantowitz,

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: dem
Förster Becker in Studzientz, dem Förster
Biederer in Brounitz, dem Tischsteiger
Woitke in Emanuellegen, dem Fußgen-
darmreiwachmeister Josef Barwitsky in
Kandrzin, Kreis Cosel, dem Stallmeister
Marzinek in Koppitz, Kreis Grottkau,

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber: dem
Heger a. D. Buchta in Swinow, dem Ober-
hauer und Aufseher Paul Muscher in Brade-
grube, dem Oberhauer Franz Krahl in Boer-
schächte, dem Oberhauer Albert Grzeschika
in Emanuellegen, dem Bauerstellenbesitzer Franz
Stuchlik in Pilgramsdorf, Kreis Pleß,
dem Werkmeister Alois Wisch in Zabrze, dem
Provinzialkauffeuraufseher Paul Nidel in
Neustadt OS., dem Bahnwärter Joseph
Priesnitz in Geobshüt, dem Bahnwärter
Johann Pyrtel in Kobier, Kreis Pleß, dem
Bahnwärter Thomas Szafarczyk in Balenze,
Kreis Rattowitz, dem Eisenbahnhilfschaffner
Johann Grzywaz in Tarnowitz, dem Eisen-
bahnhilfsweichensteller Joseph Rduch in Ge-
orgshütte, Landkreis Rattowitz, dem Hilfs-
bahnwärter Franz Passon in Tarnau, Land-
kreis Oppeln, dem Hilfsbahnwärter Martin
Sordon in Dembsiohammer, Landkr. Rattowitz.

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze: den
Zigarrenarbeitern Franz Michalla, Andreas
Fiech und Andreas Goska, sämtlich in
Garnowanz, Kreis Oppeln, dem Obermonteur
Isidor Junst in Zabrze, den Fabrikarbeitern
Friedrich Rinke, Alois Borkert und Josef
Bude in Neustadt OS., Gottlieb Frmer und
Gottlieb Weiß in Schnellwalde und Josef
Herrmann in Wudelsdorf, sämtlich Kreis
Neustadt OS., dem Eisenbahnschrankenwärter
Stephan Rubina in Kandrzin, den Eisenbahn-

betriebsarbeitern August Angel in Oppeln und Konstantin Stannusch in Deschowitz, Kreis Groß Strehlitz, dem Bahnunterhaltungsarbeiter Stanislaus Kapiza in Rudzinitz, Kreis Ost-Ostlewis.

Ernannt: die bisherigen Forstaufseher Gette in Friedrichsgrätz, Oberförsterei Krascheow und Josef Dudel in Eberswalde, zu Förstern, die bisherigen Kreisassistentenanwärter Stephan Proba in Beuthen OS. und August Michna in Rosenberg OS. zu Kreisassistenten.

Uebertragen: die Rentmeisterstelle bei der königlichen Kreiskasse in Larnowitz dem königlichen Rentmeister (bisherigen Steuersekretär) Ditto Sommer in Goldberg.

Berufen: der königliche Rentmeister Hohlwein von Larnowitz nach Dirschau.

In den Ruhestand versetzt: vom 1. 1. 1914 ab Regierungsrat Dr. Junker, Vorsitzender der Einkommensteuerveranlagungs-Kommissionen in Meisse und der Steuerkanzlist v. Wättner von der Einkommensteuerveranlagungskommission in Beuthen OS.

Gestorben: der Steuersekretär Brdiczka von der Einkommensteuerveranlagungskommission in Beuthen.

1125. Personal-Veränderungen im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau. Amtsanwälte.

Ernannt: der Apothekenbesitzer Wovra in Beschnitz OS. an Stelle des Apothekenbesitzers Sadtältesten Fiebag zum Vertreter des Amtsanwalts beim Amtsgericht in Beschnitz OS., der Stadt- und Polizeisekretär Stumpfe in Guhrau an Stelle des früheren Stadtsekretärs Reinhardt zum Vertreter des Amtsanwalts beim Amtsgericht in Guhrau.

Mittlere Beamte.

Berufen: der Amtsgerichtsassistent Adamy in Dels als Assistent an die Staatsanwaltschaft in Plegnitz.

In den Ruhestand versetzt: der Staatsanwaltschaftsassistent Gerichtssekretär Präfer in Plegnitz.

Unterbeamte.

Ernannt: der Hilfsgefängenaufseher Nawrath in Dels zum Gefängenaufseher beim Untersuchungsgefängnis in Breslau, der Hilfsgefängenaufseher Bauch in Myslowitz zum Gefängenaufseher beim Untersuchungsgefängnis in Breslau.

In den Ruhestand versetzt: der Gefängnisoberaufseher Fischer in Ratibor.